

Stellungnahme von terre des hommes e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die unternehmerische Sorgfaltspflicht in Lieferketten vom 01.03.2021

Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zum Entwurf des Sorgfaltspflichtengesetzes. Meine Anmerkungen stehen hier unten sowie an der relevanten Stelle im Text (s.Anhang)

- (1) Sie beziehen sich in erster Linie auf das Diskriminierungsverbot besondere Schutzpflicht gegenüber verletzlichen Gruppen im internationalen Recht (§2 Abs. 1 und 2)

Was meines Erachtens in den Begriffsbestimmungen fehlt, ist ein generelles Diskriminierungsverbot, das über das spezifische Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung hinausgeht. Formen der Diskriminierung können sich auch in anderen unter §2 genannten Risikobereichen manifestieren, zum Beispiel durch die ungleiche Belastung mit Schadstoffen aus der Umwelt.

Was ebenso fehlt, ist die Betonung besonderer Schutzpflichten gegenüber besonders vulnerablen Gruppen, die sich aus internationalen Menschenrechtsverträgen ergeben. Ein Beispiel hierfür ist die Kinderrechtskonvention. Das Gesetz nennt Verbote für bestimmte Risiken, die Kinder betreffen, aber die besondere Schutzpflicht ergibt sich auch aus anderen Bestimmungen der Kinderrechtskonvention (und nicht nur den ILO-Konventionen) sowie dem Kindeswohlvorrang aus Artikel 3 der KRK allgemein. Um beim oben genannten Beispiel zu bleiben: Staaten haben eine erhöhte menschenrechtliche Schutzpflicht gegenüber Kindern beim Umgang mit Umweltschadstoffen. Dies ergibt sich eindeutig aus relevanten menschenrechtlichen Dokumenten (siehe Artikel 24 (2c) der KRK zum Recht auf Gesundheit). Weiter ausgeführt und erklärt wird die besondere Schutzpflicht für den Umweltkontext in den *Framework Principles on Human Rights and the Environment*, die vom UN Special Rapporteur on Human Rights and the Environment erarbeitet wurden (Framework Principle 14).

Framework principle 14 - States should take additional measures to protect the rights of those who are most vulnerable to, or at particular risk from, environmental harm, taking into account their needs, risks and capacities (Quelle: <https://www.ohchr.org/en/issues/environment/srenvironment/pages/frameworkprinciplesreport.aspx>)

Die besondere Schutzpflicht ergibt sich im Übrigen nicht nur aus menschenrechtlichen Verträgen, sondern auch aus Umweltverträgen. Das im Gesetzentwurf erwähnte Minamata-Abkommen verpflichtet Vertragsstaaten z. B. zur Erarbeitung von nationalen Aktionsplänen zur Adressierung der Folgen des Quecksilbereinsatzes im Kleinbergbau, um die Risiken für bestimmte verletzte Gruppe zu vermindern, u.a. Kinder (Quelle: Minamata-Abkommen, Artikel 7 (3) – Annex C 1(i)).

In jedem Fall sollte die Kinderrechtskonvention in dem Gesetz oder im Anhang Erwähnung finden. Dies ist schon im Hinblick auf die genannten kinderbezogenen Verbote relevant, die hier Bezug auf einschlägige ILO-Konventionen nehmen (Anhang), aber das grundlegende und allgemeine Abkommen über die Rechte der Kinder (UN-Kinderrechtskonvention) nicht erwähnen (nach schneller Durchsicht).

Auch wenn sich die besondere oder erhöhte menschenrechtliche Schutzpflicht, die komplementär zum Diskriminierungsverbot zu sehen ist, in den Beispielen oben auf Kinder bezieht, trifft sie natürlich auch auf andere vulnerable Gruppen zu.

- (2) §3 Absatz 1 nimmt Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten. Wenn Umweltrisiken die sich aus Menschenrechten (Recht auf Gesundheit usw.) ergebenen Staatenpflichten betreffen, sind entsprechende Sorgfaltspflichten eigentlich auch menschenrechtsbezogen (und nicht umweltbezogen). Umweltbezogen wären sie dann, wenn sie in erster Linie auf den generellen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zielen, was natürlich auch (indirekt) positive Auswirkungen auf Menschenrechte haben kann.